

Aktenzeichen:

9 RV 494/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt  
am 5. August 1961

.....  
Klägers und Revisionsklägers,

gegen  
.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts ohne  
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in  
Verbindung mit §§ 153 Abs. 1, 165 des Sozial-  
gerichtsgesetzes am 19. Juli 1961 unter Mit-  
wirkung von

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. Schwankhart und

Bundesrichter Dr. M a i s c h

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichterin R e i f f und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen  
vom 27. Februar 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-  
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger beantragte wegen einer Augenerkrankung, die er sich auf der Fahrt zum Gestellungsort im ungeheizten Eisenbahnwagen zugezogen hat und wegen des daraus nach seiner Behauptung entstandenen Sehenschadens am 1. März 1949 Versorgung nach der Sozialversicherungsdirektive Nr. 27 (SVD 27). Sein Antrag wurde mit Bescheid vom 12. Juli 1951 nach der SVD 27 und nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) abgelehnt. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Mit der Berufung, während der der Kläger zusätzlich auch die Anerkennung eines Herzleidens im Sinne der Entstehung begehrte, erreichte er nur, daß der Beklagte durch Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 27. Februar 1957 für verpflichtet erklärt wurde, "Hornhautnarben rechts, Stabsichtigkeit rechts und Sehverschlechterung auf ein Drittel rechts" als Schädigungsfolgen im Sinne der einmaligen, nicht richtunggebenden Verschlimmerung anzuerkennen. Die Bescheide der Versorgungsbehörden wurden aufgehoben und das Urteil des Sozialgerichts entsprechend abgeändert; im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen. Das LSG war der Auffassung, die von ihm als durch den Wehrdienst verschlimmert angesehenen Leiden rechtfertigten keine Rentengewährung. Das vom Kläger erstmals in zweiter Instanz als mittelbare Schädigungsfolge geltend gemachte Herzleiden könne nicht Gegenstand seiner Entscheidung sein, weil darüber zunächst die Versorgungsbehörde befinden müsse.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger ua sinngemäß, das LSG habe es zu Unrecht abgelehnt, darüber zu entscheiden, ob das Herzleiden sowie die nervöse Erschöpfung deshalb als Schädigungsfolgen anzusehen seien, weil diese Leiden auf das Augenleiden und auf die gesamte Behandlungsweise im Reservelazarett Bremen (mehr als ein Dutzend operativer Eingriffe an den Augen) zurückgingen. Hätte das LSG Ermittlungen hierüber angestellt und wäre es dem Antrag des Klägers gefolgt, die JV-Akten der Landesver-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sicherungsanstalt Düsseldorf beizuziehen, so hätte sich ergeben, daß der Kläger bereits in den Jahren 1942 bis 1944 an schweren Herzanfällen gelitten habe, die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzten und zu seiner Invalidisierung führten.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 1957 sowie den Bescheid des Versorgungsamts Köln vom 12. Juli 1951 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Versorgungsamt Köln zurückzuverweisen.

Der Beklagte tritt den Ausführungen der Revision entgegen und beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164 und 166 Sozialgerichtsgesetz -SGG- ). Sie erweist sich auch als statthaft, da der gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des LSG durch Verletzung des § 157 Satz 2 SGG vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sind auch die erst im Berufungsverfahren vorgebrachten Tatsachen daraufhin zu prüfen, ob sie nach sachlichem Recht erheblich sind (BSG 6, 297). In diesem Sinne sind hier alle Behauptungen des Klägers beachtlich, mit denen er dartun will, daß bestimmte bei ihm bestehende Leiden, weil sie mit dem Wehrdienst zusammenhängen, als Versorgungs-



leiden anzuerkennen sind. Für die auf Gewährung einer Versorgungsrente gerichtete Leistungsklage sind die Leiden erheblich, weil durch sie - allein oder mit anderen bereits anerkannten Schädigungen zusammen - die Erwerbsfähigkeit des Klägers um wenigstens 25 v.H. beeinträchtigt sein kann (§ 29 BVG idF vor dem Ersten Neuordnungsgesetz vom 27.6.1960, BGBl I 453, jetzt § 31 Abs. 1 und 2 BVG).

Das Vorbringen des Klägers dient somit der Begründung der gleichzeitig erhobenen Feststellungs- und Leistungsklage. Eine Klageänderung liegt nicht vor, weil der Kläger den Klageantrag in der Hauptsache lediglich erweitert hat (§ 99 Abs. 3 Nr. 2, 153 Abs. 1 SGG). Soweit das LSG das Vorliegen solcher Leiden nicht ohne weiteres als bewiesen ansieht, hat es nach § 103 SGG den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Es hat seiner Entscheidung die rechtserheblichen Tatsachen zugrunde zu legen, die bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vorgebracht oder von ihm ermittelt worden sind (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG). Dies gilt für das Berufungsgericht auch dann, wenn diese Tatsachen dem Gericht des ersten Rechtszuges noch nicht zur Beurteilung unterbreitet waren. Das hat das LSG im vorliegenden Fall unter Verletzung des § 157 Satz 2 SGG verkannt. Dieser gerügte Verfahrensverstoß macht die Revision statthaft. Bei dieser Sachlage brauchte nicht geprüft zu werden, ob der Kläger noch weitere Verfahrensmängel schlüssig gerügt hat und ob diese vorliegen.

Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Beachtung dieser Vorschrift anders entschieden hätte, ist die Revision auch begründet (§ 162 Abs. 2 SGG; BSG 2, 197). Die Sache mußte, weil die für eine eigene sachliche Entscheidung des Senats erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlen, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückverwiesen werden. Eine Zurückverweisung an die Versorgungsbehörde, wie von der Revision beantragt, ist unzulässig (BSG 2, 94).



Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit  
abschließenden Urteil vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)